

**setzwidrig zugunsten oder zuungunsten eines Beteiligten entscheidet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.**

1. Diese Bestimmung dient der Gewährleistung **des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz** (vgl. Art. 20 Verfassung, Art. 5 StGB, § 5 StPO) sowie der Sicherung einer unparteiischen Rechtsprechung. Die Strafbarkeitserklärung der Rechtsbeugung bringt zum Ausdruck, daß jeder Mißbrauch der Rechtsprechung auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führt.
2. Die Strafbestimmung wird beschränkt auf die **staatliche gerichtliche Tätigkeit** in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sowie auf die Durchführung von **Ermittlungsverfahren** in Strafsachen. Die Durchführung eines gerichtlichen oder eines Ermittlungsverfahrens umfaßt auch die zur Einleitung oder zur Beendigung bestimmten Entscheidungen. Gegenstand der Rechtsbeugung können dagegen nicht Verfahren vor dem Vertragsgericht bzw. vor den gesellschaftlichen Gerichten sein.  
Beteiligte i. S. dieses Tatbestandes sind Personen, die am Ausgang des Ermittlungsverfahrens oder des gerichtlichen Verfahrens ein berechtigtes persönliches Interesse haben: der Beschuldigte bzw. der Angeklagte, der Geschädigte oder die Prozeßpartei, nicht dagegen Zeugen, Sachverständige sowie Vertreter des Kollektivs.
3. Als **Täter** kommen in Betracht: Richter, also auch die mitwirkenden Schöffen, der Staatsanwalt sowie die Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, wobei der Mitarbeiter über eine besondere Entscheidungsbefugnis in dem einzelnen Strafverfahren verfügen muß. Andere technische Mitarbeiter sind nach dieser Vorschrift u. U. als Gehilfen, aber nicht als Täter strafrechtlich verantwortlich.
4. Die Handlung besteht darin, daß der Täter **gesetzwidrig** zugunsten oder zuungunsten eines Beteiligten **entscheidet**. Maßstab zur Beurteilung der Gesetzwidrigkeit sind die geltenden Rechtsnormen und gern. Art. 8 der Verfassung die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts. Es ist nicht erforderlich, daß der Vor- oder Nachteil für den Beteiligten eingetreten ist. Maßgebend ist vielmehr allein der Charakter der Entscheidung, die gesetzwidrig getroffen wurde.
5. Der Täter muß wissentlich handeln; bedingter **Vorsatz** erfüllt hier die Voraussetzung der Strafbarkeit nicht. Er muß die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung in seinen Vorsatz mit aufgenommen haben, also von allen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen Kenntnis haben. Eine Verletzung des Rechts aus Nachlässigkeit und ungenügender Orientierung über die Regeln des Rechts wird vom Tatbestand nicht erfaßt.
6. Wegen **Anstiftung oder Beihilfe** sind u. U. auch Personen strafrechtlich verantwortlich, die die an den Täter gestellten Anforderungen nicht erfüllen (vgl. § 22 Abs. 5).

**Tateinheit** ist möglich mit § 131.